

Einwohnergemeinde Beatenberg



Liegenschaftssteuer- reglement

vom 7. Dezember 2001

Liegenschaftssteuerreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg

Die Einwohnergemeinde Beatenberg, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 26 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 19. Juni 1998,

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Beatenberg erhebt in Anwendung von Art. 258 ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen/Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft. Die Busse wird durch die Gemeinde Beatenberg ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft. ² Es hebt die Steuerverordnung vom 1. Januar 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 7. Dezember 2001 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Beatenberg

Der Präsident

Die Sekretärin

T. Bühlmann

B. Winter

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement lag gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 8. November bis 7. Dezember 2001 öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 8. November 2001 bekanntgegeben.

Beatenberg, den 17. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:

B. Winter